

3262/J XXI.GP

Eingelangt am: 21.12.2001

ANFRAGE

des Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend flächenungebundene Tierhaltung und Tierhaltungsbetriebe mit mehr als 3,5 GVE/ha in Österreich

Gemäß §32 Abs. 2 lit g Wasserrechtsgesetz entspricht eine landwirtschaftliche Tierhaltung bis 3,5 GVE/ha der landwirtschaftlichen Praxis und ist daher wasserrechtlich nicht genehmigungspflichtig. In der guten landwirtschaftlichen Praxis (Aktionsprogramm Nitratrichtlinie vom Sept. 2000) und ÖPUL 2000 werden 2,7 bis 2003 und ab dann 2,5 GVE als gute landwirtschaftliche Praxis angeführt. In der Agrarstrukturerhebung von 1999 werden 2284 landwirtschaftliche Betriebe ohne Fläche ausgewiesen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Welche landwirtschaftlichen Betriebszweige werden in diesen lt. Agrarstrukturerhebung 1999 ausgewiesenen 2284 Betrieben ohne Fläche betrieben?
- 2) Wieviele dieser Betriebe führen eine Schweinemast, wieviele eine Geflügelhaltung (Hühner, Puten, u.a.)?
- 3) Wieviele dieser Betriebe haben mehr als 1000 Mastschweineplätze, wieviele dieser Betriebe halten mehr als 10000 Legehühner?
- 4) Wieviele Betriebe in Österreich haben einen Tierbesatz von mehr als 3,5 GVE/ha LN? Welche von diesen haben einen gültigen Wasserrechtsbescheid? Wann wurden diese Bescheide jeweils ausgestellt und wie teilen sich diese Betriebe auf die einzelnen Bundesländer auf?
- 5) Was werden Sie zur Harmonisierung von Richtlinien zur guten landwirtschaftlichen Praxis und dem Wasserrechtsgesetz - Stichwort Angleichung der GVE-Schwelle auf 2,5 GVE - unternehmen?
- 6) Werden Sie ein Abstockungsprogramm für jene Betriebe entwickeln, die einen Tierbesatz von mehr als 2,5 GVE je ha LN aufweisen?
- 7) Welche praktischen Empfehlungen werden Sie im Rahmen der Umsetzung des WRG - Stichwort "Maßnahmenverordnung" erlassen?